

Wahlbekanntmachung

- zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

zur Wahl der hauptamtlichen Landrätin/des hauptamtlichen Landrats des Landkreises Goslar am 02. Juni 2013

Gemäß der §§ 45 b Abs. 3 Satz 1 und 45 i des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 24.02.2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), gebe ich für die Wahl der hauptamtlichen Landrätin / des hauptamtlichen Landrates folgendes bekannt:

Durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Goslar vom 04. März 2013 wurde der Termin für die Wahl der hauptamtlichen Landrätin/ des hauptamtlichen Landrates gem. § 45b Abs. 2 NKWG auf

Sonntag, den 02. Juni 2013, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

festgelegt.

Hinweise zur Wahl der hauptamtlichen Landrätin / des hauptamtlichen Landrats

Allgemeines

Die Wahl der hauptamtlichen Landrätin oder des hauptamtlichen Landrates erfolgt nach den Grundsätzen der repräsentativen Mehrheitswahl. Jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Kreiswahlleitung zu ziehende Los. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, so ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten für sie gestimmt haben und sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält die vorgeschlagene Person nicht die erforderlichen Stimmen, so wird eine neue Direktwahl durchgeführt. Die Feststellungen trifft der Kreiswahlausschuss. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 45 b NKWG verwiesen.

Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Goslar. Eine Unterteilung in Wahlbereiche entfällt.

Wahlvorschläge

Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 a NKWG können Wahlvorschläge von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder aber von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. § 21 Abs. 1 NKWG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag darf nach § 45 d Abs. 2 Satz 2 NKWG nur einen Bewerber enthalten.

Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Die Wahlvorschläge müssen nach § 45 d Abs. 3 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein, wie dem Kreistag Vertreterinnen und Vertreter angehören. Dies erfordert die Einreichung von mindestens 250 Unterschriften. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Kreiswahlleitung anzufordern.

Bei folgenden Parteien bzw. Wählergruppen tritt gemäß § 45 d Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG an die Stelle der Unterschriften nach § 45 d Abs. 2 NKWG die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der/des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

| | |
|--|-------------|
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands | - SPD |
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | - CDU |
| Freie Demokratische Partei | - FDP |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | - GRÜNE |
| Bürgerliste im Landkreis Goslar | |
| DIE LINKE.Niedersachsen | - DIE LINKE |
| Nationaldemokratische Partei Deutschlands | - NPd |

Alle anderen Parteien, für die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, können als Parteien zu der Wahl der hauptamtlichen Landrätin / des hauptamtlichen Landrates des Landkreises Goslar am 02. Juni 2013 Wahlvorschläge nur dann einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG in Verbindung mit § 42 Abs. 6 Satz 2 und § 45 a NKWG schriftlich bis **zum 16. April 2013** der **Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover**, ihre Beteiligung an der Wahl **angezeigt** haben. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Niedersächsische **Landeswahlausschuss** bis zum **25. April 2013** feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen der Parteien anzuerkennen sind (§ 45 d Abs. 8, § 42 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und § 22 Abs. 3 NKWG).

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 d NKWG und der §§ 29 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung einer jeden Bewerberin/jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Landkreis Goslar handelt.
- Wahlgebiet

Dem Wahlvorschlag sind die in § 30 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge können von der Kreiswahlleitung kostenfrei bezogen werden.

Wahltag

Die Wahlen zur Landrätin / zum Landrat finden statt am

Sonntag, 02.06.2013, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Vorlage der Wahlvorschläge zur Wahl der hauptamtlichen Landrätin / des Landrats für den Landkreis Goslar auf. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

beim **Montag, 29.04.2013, 18:00 Uhr,**
Landkreis Goslar
- Kreiswahlbüro -,
Zimmer 016
Klubgartenstraße 11
in 38640 Goslar

einzureichen.

Da die Beseitigung bestimmter Mängel der Wahlvorschläge nach Ablauf der genannten Frist nicht mehr möglich ist, bitte ich, um rechtzeitige Einreichung der Unterlagen. Bei Rückfragen ist das Kreiswahlbüro während der Dienstzeit telefonisch unter der Rufnummer 0 53 21 / 76-302 erreichbar.

Goslar, 13.03.2013
Landkreis Goslar
Der Kreiswahlleiter
In Vertretung

gez. Kathrin Weiher
Erste Kreisrätin